

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/14 B

L 13 R 999/11 (Bayerisches LSG)
S 2 R 241/10 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis
der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. November 2013 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 13.11.2013, das den damaligen Prozessbevollmächtigten am 6.12.2013 zugestellt wurde, mit einem am 7.1.2014 beim BSG per Telefax eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde nur innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen (§ 160a Abs 1 S 2 SGG). Diese Frist ist am 6.1.2014 abgelaufen. Ihr Ende war nicht gemäß § 64 Abs 3 SGG auf den 7.1.2014 hinauszuschieben. Zwar war der 6.1.2014 (Heilige Drei Könige <Epiphanias>) in Baden-Württemberg, wo der Prozessbevollmächtigte des Klägers seine Kanzlei hat, und in Bayern, wo der Kläger seinen Wohnsitz hat, gesetzlicher Feiertag. Maßgebend ist jedoch, ob der betreffende Tag dort, wo das Rechtsmittel einzulegen ist, nach dem jeweiligen Landesrecht ein gesetzlicher Feiertag ist (*BSG vom 8.11.1994 - SozR 3-1500 § 160a Nr 18 S 32 mwN; s auch BGH NJW-RR 2012, 254*). Der 6.1.2014 war in Kassel, dem Sitz des BSG, kein gesetzlicher Feiertag (*vgl § 1 Hessisches Feiertagsgesetz idF vom 29.12.1971, GVBl I 344, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012, GVBl I 622*).
- 3 Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) ist nicht zu gewähren. Der rechtskundige Prozessbevollmächtigte des Klägers hätte bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt feststellen können und müssen, dass die von ihm in den Kalender eingetragene einmonatige Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde fehlerhaft berechnet war, da sie - wie oben dargelegt - in Kassel/Hessen bereits am 6.1.2014 ablief. Ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten bei der Versäumung der Frist zur Beschwerdeeinlegung muss der Kläger sich zurechnen lassen (§ 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO).
- 4 Die Verwerfung der nicht fristgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

